
**INSTITUT FÜR GESTALTPÄDAGOGIK,
PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG UND
SPIRITUALITÄT (IGPS)
RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND E.V.**

Satzung

1994

in der geänderten Fassung vom 10.11.2019

Satzung des Instituts für Gestaltpädagogik,
Persönlichkeitsentwicklung und
Spiritualität (IGPS)
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Institut für Gestaltpädagogik, Persönlichkeitsentwicklung und Spiritualität (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

(3) Das Institut soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Instituts ist das Studium, die Vermittlung, Verbreitung und Förderung einer ganzheitlichen und psychagogisch orientierten christlichen Pädagogik und Seelsorge.

§ 3 Vereinstätigkeiten

(1) Nach Maßgabe seiner materiellen und personellen Möglichkeiten führt das Institut alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere

fördert das Institut im Bereich der Agogik mit allen geeigneten Mitteln eine ganzheitliche Menschenbildung,

vertritt, erforscht, erprobt und publiziert das Institut im Bereich der Wissenschaft, der Didaktik und des Unterrichts ganzheitliche Perspektiven,

bietet das Institut christliche Lebensberatung und therapeutische Hilfen an,

ist das Institut im Sinne einer beratenden und heilenden Seelsorge tätig,

schafft das Institut Möglichkeiten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen einer ganzheitlichen Pädagogik, Therapie und Seelsorge.

(2) Das Institut achtet darauf, dass seine Maßnahmen nach qualifizierten Standards durchgeführt werden. Sie sind insbesondere im „Curriculum für die Weiterbildung“ des IGPS festgelegt.

(3) Das Institut fördert und unterstützt die Gemeinschaft seiner Mitglieder.

(4) Das Institut kann mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mittel des Instituts dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer bloßen Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Arbeit des Instituts beteiligen.
- (2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Tätigkeiten des Instituts vor allem durch einen gesonderten Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Institut besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Instituts kann jede natürliche Person werden, die
 - eine ausreichende Grundbildung in Selbsterfahrungoder eine mehrjährige Ausbildung in einer ganzheitlichen Pädagogik
oder eine verwandte Grundbildung besitzt
 - und den Zweck des Instituts im Leben und im Beruf praktizieren will
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- durch eine Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes,
 - durch Streichung.
- (7) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Instituts oder gegen die Beschlüsse der Institutsorgane oder gegen die Satzung verstoßen hat, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Instituts schädigt. Vor der Beschlussfassung soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht binnen zwei Monaten begleicht. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, soweit es möglich ist, an allen Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen und die Einrichtungen des Instituts zu beanspruchen.
- (2) In allen Angelegenheiten des Instituts haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder volles Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Fördermitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Instituts zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Instituts Schaden erleiden könnte. Die Beschlüsse der Institutsorgane und die Satzung sind zu beachten.

§ 8 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Institut
- durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch Sonderzahlungen der Mitglieder,
 - durch Geld- und Sachspenden,
 - durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gefordert. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder sind Jahresbeiträge. Sie sind zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten der Zahlungsweise beschließt der Vorstand.
- (4) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes eine Beitragsermäßigung oder die Beitragsbefreiung gewährt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Instituts sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Graduierungsausschuss (GA).

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.

(2) Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform vorliegen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Versammlung sie zulässt.

(3) Mindestens alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der vom Vorstand die Rechenschaftsberichte zu erstatten sind.

(4) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Wochen tun,

wenn das Interesse des Instituts dies erfordert,

wenn von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(5) Über die behandelten Themen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Instituts. Sie regelt die grundlegenden Belange des Instituts, insbesondere

bestimmt sie die Arbeit des Instituts durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse,

wählt sie die Mitglieder des Vorstandes,

führt sie nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die erforderlich gewordenen Ersatzwahlen durch,

nimmt sie die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen,

beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes,

entscheidet sie über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,

setzt sie die Höhe beziehungsweise den Umfang der Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen fest,

bestellt sie geeignete Personen zu Mitgliedern des Graduierungsausschusses,

beschließt sie über Kooperationen,

beschließt sie Satzungsänderungen,

beschließt sie die Auflösung des Instituts.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Es wird durch Handzeichen abgestimmt;

auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

(8) /

(9) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 14) und der Auflösung des Vereins (§ 15) werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
- und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist in der Regel einmal zulässig.

(3) Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der zu Beginn der Wahlhandlung gebildet wird. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von einem dieser Mitglieder, dem Wahlausschussvorsitzenden, geleitet.

(4) Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln die Mitglieder des Vorstandes. Sie entsenden ein Mitglied mit beratender Stimme in den Graduierungsausschuss.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein entsprechendes Ersatzmitglied gewählt werden.

(7) Scheiden aus irgendeinem Grund mehr als drei Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Ersatzwahlen stattfinden.

(8) Zu Vorstandssitzungen lädt die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung lädt einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder mündlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist möglich.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende oder einer der zwei Stellvertreter bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

(10) In dringlichen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(11) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

(12) Der Vorstand benennt für den Graduierungsausschuss geeignete Personen und entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Graduierungsausschuss über die Graduierungen.

§ 13 Der Graduierungsausschuss (GA)

(1) Der GA setzt sich zusammen aus

- fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die Gestalttrainerinnen / Gestalttrainer des Instituts für Gestaltpädagogik, Persönlichkeitsentwicklung und Spiritualität (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. sind,
- einem Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

(2) Der GA handelt entsprechend der „Geschäftsordnung für den Graduierungsausschuss (GA) des Instituts für Gestaltpädagogik, Persönlichkeitsentwicklung und Spiritualität (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.“, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen beim Vorstand in Textform vorliegen.

(2) /

(3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden oder durch eine Änderung der Gesetzeslage aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er muss darüber in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Instituts kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

- (2) Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Bei Auflösung des Instituts fällt das Vereinsvermögen an den "Deutschen Katecheten-Verein e. V. – Diözesanverband Speyer", ersatzweise an einen gemeinnützigen Verein ähnlicher Zielsetzung.
- (4) Über die Liquidation beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung des „Instituts für Ganzheitliche Pädagogik und Seelsorge (IGPS) Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kaiserslautern am 18. September 1994, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Neustadt/Weinstraße am 14. September 2003, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Waldfishbach-Burgalben am 15.11.2015, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Waldfishbach-Burgalben am 10.11.2019
- (2) Sie tritt in der geänderten Fassung am 10.11.2019 in Kraft.
- (3) [Unterschriften der Mitglieder]